

Bundesamt für Energie
Rechtsdienst
3003 Bern

12. Oktober 2007

Vernehmlassung zu den Verordnungen StromVV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu den oben erwähnten Aktionsplänen Stellung nehmen zu können. Die Mehrheit der von uns befragten Mitglieder teilt unsere Stellungnahme grundsätzlich. Abweichungen bestehen in einzelnen Fällen, wo die insbesondere die Verbände der Stromwirtschaft, VSE und swisselectric, anderslautende Anträge stellen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Economiesuisse begrüsst die Absicht des UVEK, die Öffnung des Strommarktes nun rasch voranzutreiben. Die in die Vernehmlassung gesandten Entwürfe zu StromVV und EnV vermögen jedoch inhaltlich nicht zu überzeugen.

Einerseits wird mit einer möglichst kurz gehaltenen StromVV eine unkomplizierte Umsetzung beabsichtigt. Allerdings leidet darunter die Behandlung wichtiger Themen, für die aus dem StromVG heraus bedeutender Klärungsbedarf besteht. Beispiel hierfür ist das Fehlen von Bestimmungen zur Entflechtung („unbundling“) von integrierten Netzünternehmen. Störend und rechtswidrig ist auch der Versuch, auf Verordnungsstufe neue Bestimmungen zu erlassen, die im Gesetz nicht enthalten sind. Hierzu zählen Tarifvorschriften oder neue Kostenelemente bei den Systemdienstleistungen.

Das Gegenstück zur kurz gehaltenen StromVV bildet der Entwurf zur EnV. Rein optisch fällt schon auf, dass dieser Bereich mit einer ungleich grösseren Zahl an Detailbestimmungen geregelt werden soll. Man mag sich des Eindrucks nicht entziehen, dass die gerne als „marktorientiert“ geltende Einspeisevergütung nun mit erheblichem Aufwand reguliert werden soll. Eine solche Eingriffstiefe hat zur Konsequenz, dass später laufend korrigiert und nachreguliert werden muss, um mit der Entwicklung des Marktes Schritt zu halten. Begrüssenswert wäre, wenn hier einfachere und marktnähere Verfahren gefunden werden könnten. Klar abzulehnen ist, dass Bestimmungen in der EnV revidiert werden sollen, ohne dass dafür von der Änderung des Gesetzes her Anlass und Rechtsgrundlagen bestehen (z.B. Art. 2d Gaskraftwerke).

2 Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen

2.1 Stromversorgungsverordnung StromVV

- Artikel 3: Gemäss Art. 3 Abs. 1 regeln die Netzbetreiber in Richtlinien die Zuordnung von Anlagen, in Abs. 2 die Zuordnung von Verbraucher, Erzeugern und Netzbetreibern fest. Gemäss Abs. 3 entscheidet in Streitfällen die EICom. Diese Regelung steht in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 5 StromVG, wonach der Bundesrat die Aufgabe hat, transparente und nichtdiskriminierende Regeln für die Zuordnung der genannten Gruppen festzulegen. Der Bundesrat würde demzufolge seine Aufgabe als rechtssetzende Behörde nicht wahrnehmen. Wir erachten es als rechtlich unabdingbar, dass der Bundesrat diese Aufgabe wahrnimmt und nicht delegiert.
Antrag: Der Bundesrat legt die wesentlichen Regeln auf Verordnungsstufe fest.
- Artikel 4: In Art. 4 wird keine Regelung für den Fall getroffen, dass ein Endverbraucher in einem Folgejahr (vor dem 5. Jahr) unter die Mindestverbrauchsmenge von 100 MWh fällt (z.B. durch Verbesserung der Energieeffizienz). Wir gehen deshalb davon aus, dass nach einem Übertritt zum freien Markt der Zugang auch weiterhin gewährleistet ist („einmal Markt – immer Markt“).
Antrag: In der Verordnung oder im erläuternden Bericht wird das Prinzip „einmal Markt – immer Markt“ verankert bzw. erwähnt.
- Artikel 4 Abs. 2: Gemäss Art. 4 Abs. 2 können Endverbraucher dem Netzbetreiber bis zum 31. Juli mitteilen, ob sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen. Gemäss Art. 10 StromVV erfahren sie aber spätestens am 30. Juni, welche Konditionen Ihnen angeboten werden. Diese Entscheidungsfrist von einem Monat ist nicht nur sehr knapp bemessen, sie fällt auch in den Sommermonat Juli.
Wir beantragen eine Verlängerung dieser Frist auf 2 Monate, indem der Termin gemäss Art. 10 StromVV um einen Monat auf den 31. Mai vorverlegt wird.
- Artikel 5: Der Pflicht zur Begründung von Elektrizitätstarifen gegenüber den festen Endverbrauchern gemäss Art. 5 Abs. 2 fehlt die Gesetzesgrundlage.
Antrag: Streichung von Abs. 2.
- Artikel 6: Art. 6 Abs. 4 sieht vor, dass die nationale Netzgesellschaft nicht nur die erforderlichen Massnahmen im Falle der Gefährdung eines stabilen Netzbetriebs anordnet, sondern auch alle Massnahmen zu treffen hat. Diese Regelung überdehnt somit den Rahmen des Gesetzes. Für eine solche Regelung sollte vielmehr das Landesversorgungsgesetz als Gesetzesgrundlage beigezogen werden, wie dies im Rahmen der Vorentwürfe zur Stromabschaltverordnung der Fall war. Wir sind der Auffassung, dass für diese Aufgabe der Staat in die Verantwortung zu nehmen sei, da die sich abzeichnenden Engpässe in der Versorgung (Stromlücke) nicht zuletzt ein Resultat der Politik der vergangenen Jahre sind.
Wir beantragen die Streichung von Art. 6 Abs. 4 und die Ausarbeitung einer separaten Umsetzungsverordnung („Stromabschaltverordnung“), die sich auf den Bestimmungen des LVG abstützt.
- Artikel 12: In Art. 12 Abs. 3 Bst.b wird ein Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte von 1,93 Prozent festgeschrieben. Bei diesem Wert dürfte es sich um eine politisch festgelegte Grösse handeln. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein einziger WACC-Satz für alle Netzbetreiber Gültigkeit haben sollte, da sich jedes dieser Unternehmen in einer unterschiedlichen Risikosituation befindet und daher unterschiedliche Kapitalkosten anfallen. Der hier

vorgeschlagene WACC-Satz dürfte bei praktisch allen Netzbetreibern nicht zutreffen, bei den einen ist er zu hoch, bei den anderen zu tief.

Wir beantragen, dass in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 Bst. a StromVG nur Berechnungsgrundlagen (z.B. gemäss Preisüberwachung) festgelegt werden sollen. Resultate müssen unternehmensspezifische, individuelle Festlegungen des WACC sein.

- Artikel 14: Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b sollen die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach den Artikeln 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes den Netzbetreibern in Rechnung gestellt werden können. Offensichtlich soll hier der Versuch unternommen werden, um die Netzverstärkungen von Einspeisungen als neues Kostenelement nachträglich in die anrechenbaren Netzkosten gemäss Art. 15 des Gesetzes einzubauen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Netzverstärkungen neu zu Systemdienstleistungen zählen. Letztere sind jedoch in Art. 4 Abs. 1 Bst. g StromVG bereits definiert, weshalb die nachträgliche Erweiterung der Systemdienstleistungen auf Netzverstärkungen von Einspeisungen nicht zulässig ist. Diese Netzverstärkungskosten müssen von den Einspeisern gemäss den Artikeln 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes abgegolten werden.
Antrag: Streichung von Art. 14 Abs. 2 Bst. b StromVV. Streichung des letzten Satzes von Art. 2 Abs. 6 EnV.
- Artikel 16: Die ohne Gesetzesgrundlage entstandene Vorschrift über die Ausgestaltung von Netznutzungstarifen ist ein unzulässiger Eingriff in den Markt und steht in Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Realität, wo mit Netzpreisen eine effiziente Allokation der praktisch nur als Fixkosten anfallenden Netzkosten unternommen wird.
Antrag: Ersatzlose Streichung von Art. 16.
- Artikel 17: Wir begrüßen ausdrücklich, dass gemäss Art. 17 Abs. 1 Effizienzvergleiche (Benchmarking) durchgeführt und dabei auch internationale Vergleichswerte einbezogen werden sollen.
Antrag: Absatz 2 ist ersatzlos streichen, da dies bereits mit Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG geregelt ist.
- Artikel 18: Der Gesetzgeber will mit Art. 17 Abs. 6 StromVG, dass der Bundesrat einzelfallweise einen politischen Entscheid über den Status von grenzüberschreitenden Leitungen als „merchant lines“ trifft. Dies ist mit der Regelung von Art. 18 Abs. 1 und 2 nicht mehr gegeben.
Antrag: Streichung von Art. 18.
- Artikel 19: Wie bereits betreffend Art. 14 erwähnt ist die Abwälzung von Kosten von Netzverstärkungen gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 unzulässig.
Antrag: Streichung der Absätze 2, 3 und 4.
- Artikel 22: Unseres Erachtens fehlt der Hinweis, dass die Beschaffung von Regel- und Ausgleichsenergie nach wettbewerblichen bzw. marktorientierten Kriterien erfolgen soll. Auch für die Regel- und Ausgleichsenergie müssen wie bei der Energiebelieferung die Regeln des Wettbewerbs gelten.
Antrag: neuer Absatz 1bis: Die Beschaffung von Regelenergie erfolgt nach wettbewerblichen Kriterien.
- Artikel 23: Die nach Art. 23 Abs. 2 dargestellten Bedingungen zur Geltendmachung des Vorrangs von Lieferungen entsprechen zwar den Absichten des Gesetzes und internationalen Regelungen.

Diese Voraussetzungen sind jedoch praktisch nicht nachweisbar.

Antrag: Streichung von Abs. 2.

- Artikel 25: Die Genehmigungspflicht für die Erhöhung von Elektrizitätstarifen für die Belieferung von festen Endverbrauchern ist nicht auf das Gesetz abgestützt.

Antrag: Streichung von Art. 25.

2.2 Energieverordnung EnV

- Erläuterungen S. 4: Im erläuternden Bericht Revision Energieverordnung (S.4) wird Härtefallklausel nach Artikel 15b Absatz 3 EnG folgendes ausgeführt:

"Es wurde darauf verzichtet, den Begriff Bruttowertschöpfung nach Artikel 15b Absatz 3 Satz EnG in der Verordnung zu definieren. Einzelfragen zum Begriff, der in der Betriebswirtschaftslehre umschrieben ist, sind im Anwendungsfall zu prüfen. Zudem ist nicht vorgesehen, von der Härtefallklausel nach Artikel 15b Absatz 3 Satz zwei Gebrauch zu machen. Insbesondere hat sich herausgestellt, dass es schwierig ist, generell-abstrakte Kriterien für die Verordnung zu finden, die in der Praxis handhabbar wären."

Es ist absolut unzulässig, dass mit derartigen Formulierungen auf Verordnungsstufe eine explizit im Gesetz vorgesehene Härtefallklausel ausgehebelt wird. Der Bundesrat ist gemäss Art. 15b Abs. 3 EnG verpflichtet, generell-abstrakte Kriterien für solche Härtefälle zu formulieren. Seitens der industriellen Grossverbraucher wurden hierzu konkrete Vorschläge an die Adresse der Verwaltung unterbreitet.

Antrag: Konkretisierung der Härtefallklausel nach Art. 15b Abs. 3 EnG.

- Artikel 2d: Die nur auf Gaskraftwerke beschränkte Bestimmung zur vollständigen Nutzung der Abwärme entbehrt einer Gesetzesgrundlage. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass die Grundlage hierfür Art. 7 Abs. EnG sei, ist unzulässig, da dort die Abnahme von Strom aus WKK-Anlagen wie folgt geregelt wird: „Bei Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen gilt diese Abnahmepflicht nur, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.“
Überdies ist die heutige Regelung gemäss den Empfehlungen der KAP mit einem Mindestwirkungsgrad für sämtliche fossil betriebenen WKK-Anlagen volks- und betriebswirtschaftlich die wesentlich bessere Lösung.
Antrag: Streichung von Art. 2d.
- Art. 3b und Anhänge: Mit der nach Grössenklasse abgestuften Vergütungshöhe kommen betriebswirtschaftlich ineffiziente Kleinanlagen in den Genuss hoher Vergütungsansätze. Dies ist problematisch, da hierdurch nicht besonders marktnahe Anlagen gefördert und die eingesetzten Fördermittel tendenziell verschwendet werden. Die daraus resultierende starke Forcierung z.B. der Biomasseverstromung führt zu einer Verknappung der Rohstoffe Holz, Pflanzenfasern und Bioabfälle. Dadurch werden sowohl der Industrie als auch anderen Nutzungsarten (Biogas im Mobilitätsbereich) die Rohstoffe entzogen – notabene als Folge von staatlichen Interventionen an der Preisschraube für Biomasseeinspeisungen. Die vom Gesetzgeber gewollte Förderung der Biotreibstoffe über die Revision des MinöStG wird hiermit ebenfalls unterwandert.
Antrag: Es ist vorab ein energiepolitisches Gesamtkonzept zu erarbeiten, nach der sich die energetische Nutzung der Biomasse richtet. Dabei ist den Ansprüchen des Bereichs Mobilität ausreichend Rechnung zu tragen. Ineffiziente Kleinanlagen unter 1MW sollen von der Vergütung ausgeschlossen werden.

- Artikel 4: Art. 4 Abs. 2 erhebt die Senkung von CO₂-Emissionen zum prioritären Ziel von Effizienzmassnahmen und weitet den Anwendungsbereich auf Fahrzeuge und Geräte aus. Gemäss der Gesetzesgründe Art. 7a Abs. 3 EnG ist demgegenüber nur vom sparsamen Umgang mit Elektrizität in Gebäuden und Unternehmen als Ziel von Effizienzmassnahmen vorgesehen. Auch hier findet eine rechtswidrige Ausweitung der Kompetenzen statt, die auf Kosten der Stromverbraucher und der Wirtschaft geht.
Antrag: Streichung wie folgt: „Die Effizienzmassnahmen müssen zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis Reduktionen von CO₂-Emissionen oder des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten oder und Wirtschafts- und (...).

Gerne hoffen wir, dass Sie unseren Anliegen Rechnung tragen und unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der beiden Verordnungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.
Issue Manager